

# Richtlinie 2009/5/EG der Kommission vom 30. Januar 2009 zur Änderung von Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestbedingungen für die Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über Mindestbedingungen für die Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 88/599/EWG des Rates [1] insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie 2006/22/EG enthält in Anhang III eine erste Liste von Verstößen gegen die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 der Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates [2] und die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr [3].

(2) Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 2006/22/EG sieht die Möglichkeit vor, diesen Anhang anzupassen im Hinblick auf die Erstellung von Leitlinien über ein gemeinsames Spektrum von Verstößen, welche gemäß ihrer Schwere in Kategorien aufgeteilt sind. Zu den schwerwiegendsten Verstößen müssen diejenigen zählen, die das hohe Risiko in sich bergen, dass es zu Todesfällen oder schweren Körperverletzungen kommt.

(3) Die weiter gehende Hilfestellung bei der Einstufung der Verstöße ist ein wichtiger Schritt zur Gewährleistung von Rechtssicherheit für die Unternehmen und eines faireren Wettbewerbs zwischen Unternehmen.

(4) Eine harmonisierte Einstufung der Verstöße ist ferner wünschenswert im Hinblick auf die Schaffung einer gemeinsamen Grundlage für die Systeme zur Risikoeinstufung, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2006/22/EG einführen müssen. Durch diese harmonisierten Kategorien könnten Verstöße, die von einem Fahrer oder Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihrer Niederlassung begangen wurden, leichter erfasst werden.

(5) Generell sollte die Einstufung der Verstöße von ihrer Schwere und ihren möglichen Auswirkungen auf die Straßenverkehrssicherheit sowie von der Möglichkeit abhängen, die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch die Fahrer und die Unternehmen zu überprüfen.

(6) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des durch Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

## **Artikel 1**

Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Richtlinie.

## **Artikel 2**

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 2009 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Tabelle der Entsprechungen zwischen der Richtlinie und diesen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

## **Artikel 3**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

## **Artikel 4**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. Januar 2009

Für die Kommission

Antonio Tajani

Vizepräsident

[1] ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 35.

[2] ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 1.

[3] ABl. L 370 vom 31.12.1985, S. 8.

-----  
ANHANG

"

"ANHANG III

Verstöße

Nr	Rechtsgrund- lage EG-Vo.	Art des Verstoßes		Schwere des Verstoßes		
A	561/2006	<b>Fahrer</b>		<b>S</b>	<b>M</b>	<b>L</b>
A1	Art.5 Abs.1	Nichteinhaltung des Mindestalters der Fahrer			<b>X</b>	
B	<b>Lenkzeiten</b>					
B1	Art.6 Abs.1	Überschreitung der täglichen Lenkzeit von 9 Std., sofern die Verlängerung auf 10 Std. nicht gestattet ist	9 h. <...<10 h			<b>X</b>
B2			10 h <...<11 h		<b>X</b>	
B3			11 h <...	<b>X</b>		
B4		Überschreitung der verlängerten täglichen Lenkzeit von 10 Std., sofern diese gestattet ist	10 h <...<11 h			<b>X</b>
B5			11 h <...<12 h		<b>X</b>	
B6			12 h <...	<b>X</b>		
B7	Art.6 Abs.2	Überschreitung der wöchentlichen Lenkzeit	56 h <...<60 h			<b>X</b>
B8			60 h <...<70 h		<b>X</b>	
B9			70 h <...	<b>X</b>		
B10	Art.6 Abs.3	Überschreitung der summierten Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgenden Wochen	90 h <...100 h			<b>X</b>
B11			100 h <. <112 h 30		<b>X</b>	
B12			112 h 30 < ...	<b>X</b>		
C	<b>Fahrtunterbrechungen</b>					
C1	Art. 7	Überschreitung der ununterbrochenen Lenkzeit	4 h 30 <...<5 h			<b>X</b>
C2			5 h <...<6 h		<b>X</b>	
C3			6h <...	<b>X</b>		
D	<b>Ruhezeiten</b>					
D1	Art.8 Abs.2	Unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 11 Std., sofern keine reduzierte tägliche Ruhezeit gestattet ist	10 h <...<11h			<b>X</b>
D2			8 h 30 <...<10 h		<b>X</b>	
D3			...<8 h 30	<b>X</b>		
D4		Unzureichende reduzierte tägliche Ruhezeit von weniger als 9 Std., sofern die reduzierte Ruhezeit gestattet ist	8 h <...<9 h			<b>X</b>
D5			7 h <...<8 h		<b>X</b>	
D6			...<7 h	<b>X</b>		
D7		Unzureichende aufgeteilte tägliche Ruhezeit von weniger als 3 Std. + 9 Std.	3 h(+8 h < ...<9 h)			<b>X</b>
D8			3 h+(7 h <...<8 h)		<b>X</b>	
D9			3 h+(...<7 h)	<b>X</b>		
D10	Art.8 Abs.5	Unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 9 Std. bei Mehrfahrerbetrieb	8 h <...<9 h			<b>X</b>
D11			7 h <...<8 h		<b>X</b>	
D12			...< 7 h	<b>X</b>		
D13	Art.8 Abs.6	Unzureichende reduzierte wöchentliche Ruhezeit von weniger als 24 Std.	22 h < ...<24 h			<b>X</b>
D14			20 h <...<22 h		<b>X</b>	
D15			...<20 h	<b>X</b>		

(\*) **S** = schwerer Verstoß

**M** = mittelschwerer Verstoß

**L** = leichter Verstoß

Nr	Rechtsgrund- lage EG-Vo.	Art des Verstoßes		Schwere des Verstoßes		
	561/2006	<b>Fahrer</b>		<b>S</b>	<b>M</b>	<b>L</b>
D16	Art.8 Abs.6	Unzureichende wöchentliche Ruhezeit von weniger als 45 Std., sofern keine reduzierte wöchentliche Ruhezeit gestattet ist	42 h<...<45 h			X
D17			36 h<...<42 h		X	
D18			...<36 h	X		
E	<b>Art der Zahlung</b>					
E1	Art.10 Abs.1	Verknüpfung von Lohn und zurückgelegter Strecke bzw. Menge der beförderten Güter		X		
EG-Vo. 3821/85						
F	<b>Einbau des Kontrollgeräts</b>			<b>S</b>	<b>M</b>	<b>L</b>
F1	Art.3 Abs.1	Fehlen oder Nichtbenutzung eines genehmigten Kontrollgeräts		X		
G	<b>Benutzung von Kontrollgeräten, Fahrerkarten oder Schaublättern</b>					
G1	Art. 13	Kontrollgerät funktioniert nicht ordnungsgemäß (nicht nachgeprüft, kalibriert und verplombt)		X		
G2		das Kontrollgerät wird nicht ordnungsgemäß benutzt (keine gültige Fahrerkarte, vorsätzlicher Missbrauch,...)		X		
G3	Art.14	es wird keine ausreichende Zahl von Schaublättern mitgeführt			X	
G4	Abs.1	Muster-Schaublatt sind nicht zugelassen			X	
G5		es wird nicht genügend Papier für Ausdrücke mitgeführt				X
G6	Art.14 Abs.2	das Unternehmen bewahrt keine Schaublätter, Ausdrücke und heruntergeladenen Daten auf		X		
G7	Art. 14 Abs. 4	der Fahrer besitzt mehr als eine gültige Fahrerkarte		X		
G8	Art. 14 Abs. 4	Benutzung einer anderen Fahrerkarte als der eigenen, gültigen Karte des Fahrers		X		
G9	Art. 14 Abs. 4	Benutzung einer mangelhaft funktionierenden oder abgelaufenen Fahrerkarte		X		
G10	Art. 14 Abs. 5	aufgezeichnete und gespeicherte Daten sind nicht mindestens 365Tage lang verfügbar		X		
G11	Art.15 Abs.1	Benutzung angeschmutzter oder beschädigter Schaublätter oder Fahrerkarten. Daten lesbar				X
G12		Benutzung angeschmutzter oder beschädigter Schaublätter oder Fahrerkarten. Daten nicht lesbar		X		
G13		Nichtbeantragung der Ersetzung der Fahrerkarte binnen 7 Kalendertagen bei Beschädigung, Fehlfunktion, Verlust/Diebstahl			X	

(\*) **S** = schwerer Verstoß

**M** = mittelschwerer Verstoß

**L** = leichter Verstoß

Nr	Rechtsgrund- lage EG- Vo.3821/85	Art des Verstoßes	Schwere des Verstoßes		
			S	M	L
G14	Art.15 Abs.2	unzulässige Benutzung der Schaublätter/ Fahrerkarten	X		
G15		unerlaubte Entnahme von Schaublättern oder der Fahrerkarten, die sich auf die Aufzeichnung der einschlägigen Daten auswirkt	X		
G16		unerlaubte Entnahme von Schaublättern oder der Fahrerkarten, die sich NICHT auf die Aufzeichnung der einschlägigen Daten auswirkt			X
G17		Schaublatt oder Fahrerkarte wurde über den Zeitraum, für den es/sie bestimmt ist, hinaus verwendet, <b>aber kein Datenverlust</b>			X
G18		Schaublatt oder Fahrerkarte wurde über den Zeitraum, für den es/sie bestimmt ist, hinaus verwendet, <b>mit Datenverlust</b>	X		
G19		keine Eingabe von Hand, wenn dies vorgeschrieben ist	X		
G20		Verwendung eines falschen Schaublatts oder Fahrerkarte nicht im richtigen Schlitz eingeschoben (Mehrfahrerbetrieb)	X		
G21	Art.15 Abs.3	die auf dem Schaublatt aufgezeichnete Zeit stimmt nicht mit der gesetzlichen Zeit des Landes überein, in dem das Fahrzeug zugelassen ist		X	
G22		unzulässige Betätigung der Schaltvorrichtung	X		
H	<b>Eintragen von Angaben</b>				
H1	Art.15 Abs. 3	Familiename fehlt auf dem Schaublatt	X		
H2		Vorname fehlt auf dem Schaublatt	X		
H3		Zeitpunkt von Beginn / Ende der Benutzung des Schaublatts fehlt		X	
H4		Ort von Beginn oder Ende der Benutzung des Schaublatts fehlt			X
H5		Kennzeichennummer fehlt auf dem Schaublatt			X
H6		Stand des Kilometerzählers (vor der ersten Fahrt) fehlt – Schaublatt		X	
H7		Stand des Kilometerzählers (Ende der letzten Fahrt) fehlt Schaublatt			X
H8		Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels fehlt auf dem Schaublatt			X
H9	Art.15 Abs. 5a	Symbol des Landes ist nicht in das Kontrollgerät eingegeben			X
I	<b>Vorlegen von Angaben</b>				
I1	Art.15 Abs. 7	Verweigerung der Kontrolle	X		
I2		Schaublätter des laufenden Tages können nicht vorgelegt werden	X		
I3		Schaublätter der 28 vorausgehenden Tage können nicht vorgelegt werden	X		

(\*) **S** = schwerer Verstoß

**M** = mittelschwerer Verstoß

**L** = leichter Verstoß

Nr	Rechtsgrund- lage EG- Vo.3821/85	Art des Verstoßes	Schwere des Verstoßes		
			S	M	L
I4	Art.15 Abs. 7	die Fahrerkarte (falls der Fahrer Inhaber einer solchen Karte ist) kann nicht vorgelegt werden	X		
I5		die während der laufenden Woche und der vorausgehenden 28 Tage erstellten handschriftlichen Aufzeichnungen und Ausdrücke können nicht vorgelegt werden	X		
I6		die Fahrerkarte kann nicht vorgelegt werden	X		
I7		die während der laufenden Woche und der vorausgehenden 28 Tage erstellten Ausdrücke können nicht vorgelegt werden	X		
J	<b>Betrug</b>				
J1	Art.15 Abs. 8	Aufzeichnungen auf dem Schaublatt, der Speicherinhalt des Kontrollgeräts oder der Fahrerkarte, bzw. die Ausdrücke des Kontrollgeräts wurden verfälscht, unterdrückt oder vernichtet	X		
J2		Manipulation des Kontrollgeräts, des Schaublatts oder der Fahrerkarte durch die die Aufzeichnungen und/oder die ausgedruckten Angaben verfälscht werden können	X		
J3		Einrichtung im Fahrzeug vorhanden (Schalter/Draht), die zur Verfälschung von Daten und/oder ausgedruckten Angaben verwendet werden kann	X		
K	<b>Betriebsstörung</b>				
K1	Art. 16 Abs. 1	Reparatur nicht von einem zugelassenen Installateur oder einer zugelassenen Werkstatt durchgeführt	X		
K2		nicht unterwegs repariert		X	
L	<b>Handschriftliche Vermerke auf Ausdrucken</b>				
L1	Art. 16 Abs. 2	der Fahrer hat nicht alle vom Kontrollgerät aufgrund einer Betriebsstörung oder Fehlfunktion nicht mehr einwandfrei aufgezeichneten Angaben vermerkt	X		
L2		Nummer und/oder Name seiner Fahrerkarte und/oder seines Führerscheins sind nicht auf dem beizufügenden Blatt (Ausdruck) vermerkt	X		
L3		Unterschrift auf dem beizufügenden Blatt (Ausdruck) fehlt		X	
L4	Art. 16 Abs. 3	Verlust oder Diebstahl der Fahrerkarte wurde bei der zuständigen Behörde des Mitgliedsstaats, in dem sich der Verlust oder Diebstahl ereignet hat, nicht ordnungsgemäß gemeldet	X		

(\*) **S** = schwerer Verstoß

**M** = mittelschwerer Verstoß

**L** = leichter Verstoß

\*\*\*\*\*